

Textliche Festsetzungen:

19.2 Tiefgaragen sind mit einem Flachdach auszuführen, mit Oberboden abzudecken und einzugrünen. Sichtbare Traufhöhe bei Einfahrt nicht über 4.50 m.

19.3 Bauparzelle 20a:

Das vorhandene Wohnhaus und Scheune ist abzubauen und das neue Gebäude ist an die eingetragene Baugrenze zu setzen.